

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 23. März 2001

G 5 h Kyburg. Wasserversorgung der Gemeinde. ^{GWR 1235} Quellfassung Brünneli. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Kyburg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 25. März 1999 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Brünneli. Mit Schreiben vom 8. April 1999 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 15. April 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Juni 1999 setzte der Gemeinderat Kyburg die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 2. März 2001 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Brünneli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Kyburg. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Bei maximalen Wasserentnahmen von weniger als 50 l/min ist ein vereinfachtes Verfahren ohne öffentli-

che Ausschreibung möglich, sofern Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt werden. Der Gemeinderat Kyburg ist deshalb einzuladen, der Baudirektion ein Konzessionsgesuch für ihre Quelfassung Bränneli einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kyburg vom 14. Juni 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Bränneli und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 99.1835-1) 1:1'000 vom 25. März 1999;
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Bränneli vom 25. März 1999.

II. Der Gemeinderat Kyburg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Gemeinderat Kyburg wird eingeladen, der Baudirektion für ihre Quelfassung Bränneli ein Konzessionsgesuch bis spätestens 31. Juli 2001 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeindeverwaltung Kyburg, 8314 Kyburg, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 444.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 504.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

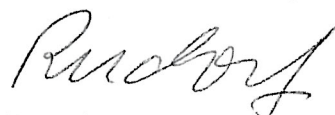
VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Kyburg, 8314 Kyburg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Postfach, 8308 Illnau);
- die Wasserversorgung Kyburg, 8314 Kyburg;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 23. März 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin